

**REGIONALGESETZ VOM 1. AUGUST 2019, NR. 3**

**Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2019-2021<sup>1</sup>**

**I. TITEL**

**Änderungen der regionalen Gesetzesbestimmungen im Sinne des Art. 13-ter des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen**

**Art. 1 Besondere Befähigungsprüfung für Gemeindesekretäre**

(1) In Abweichung vom Verfahren laut Art. 143, 144, 145, 146 und 147 des Regionalgesetzes vom 3. Mai 2018, Nr. 2 kann die Provinz Trient binnen 30. April 2020 eine außerordentliche Session der Befähigungsprüfung für Gemeindesekretäre ausschreiben, an der die italienischen Staatsbürger teilnehmen können, die einen Hochschulabschluss gemäß Art. 143 des Regionalgesetzes Nr. 2/2018 erlangt haben. Die Ausschreibung kann die Teilnahme an der Befähigungsprüfung auf Bewerber beschränken, die insgesamt eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Rahmen eines unbefristeten oder befristeten abhängigen Arbeitsverhältnisses bei öffentlichen Verwaltungen in Berufsklassen oder -rängen, für welche der Hochschulabschluss als Zugangsvoraussetzung gilt bzw. galt, mit Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung gesammelt haben. Bei Teilzeitbeschäftigung ist die Voraussetzung der dreijährigen Berufserfahrung proportional zu erhöhen.

---

<sup>1</sup> Im ABl. vom 2. August 2019, Nr. 31, Sondernummer Nr. 1.

---

---

(2) Die Prüfungsbereiche und -modalitäten sind im Art. 146 des Regionalgesetzes Nr. 2/2018 vorgesehen.

(3) Die Prüfungskommission wird von der Provinz ernannt und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus einem Richter als Vorsitzendem;
- b) aus einem Universitätsdozenten und einem Experten für die Prüfungsbereiche;
- c) aus zwei bei der Landesverwaltung oder anderen öffentlichen Verwaltungen Dienst leistenden Führungskräften;
- d) aus zwei Gemeindesekretären von mindestens in der dritten Klasse eingestuften Gemeinden.

(4) Vor der Abhaltung der Prüfung übermittelt die Provinz der Region den Ausgabenvoranschlag zur Genehmigung. Die tatsächlich bestrittenen Kosten werden nach Einreichen entsprechender Belege rückerstattet.

(5) Die durch die Anwendung dieses Artikels entstehenden Ausgaben in Höhe von 20.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2019 werden durch entsprechende Ergänzungen der Ansätze im Aufgabenbereich 18 „Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften“, Programm 01 „Beziehungen zu den anderen Gebietskörperschaften“, Titel 1 „Laufende Ausgaben“ gedeckt.

## **Art. 2 Änderungen zum Regionalgesetz vom 3. Mai 2018, Nr. 2 „Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol“**

(1) Das Regionalgesetz vom 3. Mai 2018, Nr. 2 wird wie folgt geändert:

---

---

- a) (...)<sup>2</sup>
- b) (...)<sup>3</sup>
- c) (...)<sup>4</sup>
- d) (...)<sup>5</sup>
- e) (...)<sup>6</sup>
- f) (...)<sup>7</sup>
- g) (...)<sup>8</sup>
- h) (...)<sup>9</sup>
- i) (...)<sup>10</sup>
- l) (...)<sup>11</sup>
- m) (...)<sup>12</sup>

**Art. 3 Änderungen zum Regionalgesetz vom 29. November 1978, Nr. 24 „Bestimmungen für die Errichtung eines Konsortiums unter den Gemeinden zur Führung der Heilbäder von Comano“**

(1) (...)<sup>13</sup>

---

<sup>2</sup> Ändert den Art. 34 Abs. 6 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>3</sup> Fügt im Art. 48 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Abs. 5 den Abs. 5-*bis* hinzu.

<sup>4</sup> Fügt im Art. 68 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Abs. 2 den Abs. 2-*bis* hinzu.

<sup>5</sup> Ändert den Art. 77 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>6</sup> Fügt im Art. 91 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Buchst. e) die Buchst. e-*bis*) und e-*ter*) hinzu.

<sup>7</sup> Ändert den Art. 156 Abs. 1 Buchst. d) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>8</sup> Ändert den Art. 193 Abs. 1 Buchst. b) Z. 5) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>9</sup> Ändert den Art. 220 Abs. 9 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>10</sup> Ändert den Art. 236 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>11</sup> Ändert den Art. 336 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

<sup>12</sup> Ändert den Art. 337 Abs. 2 Buchst. f) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

---

---

**Art. 4 Änderungen zum Art. 3 des Regionalgesetzes vom 27. Februar 1997, Nr. 3 „Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der zusätzlichen Welfare-Leistungen der Region“**

(1) Im Art. 3 des Regionalgesetzes vom 27. Februar 1997, Nr. 3 werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

- a) (...) <sup>14</sup>
- b) (...) <sup>15</sup>

**Art. 5 Änderungen zum Art. 34-bis des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region“**

(1) Art. 34-bis des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) (...) <sup>16</sup>
- b) (...) <sup>17</sup>
- c) (...) <sup>18</sup>

---

<sup>13</sup> Fügt im RG vom 29. November 1978, Nr. 24 nach dem Art. 5 den Art. 5-bis hinzu.

<sup>14</sup> Fügt im Art. 3 des RG vom 27. Februar 1997, Nr. 3 nach dem Abs. 2-bis den Abs. 2-ter ein.

<sup>15</sup> Streicht den Art. 3 Abs. 4 des RG vom 27. Februar 1997, Nr. 3.

<sup>16</sup> Ändert den Art. 34-bis Abs. 5 Buchst. a) des RG vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

<sup>17</sup> Ändert den Art. 34-bis Abs. 5 Buchst. c) des RG vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

<sup>18</sup> Ändert den Art. 34-bis Abs. 6 des RG vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

**Art. 6 Änderung des Art. 8 des Regionalgesetzes vom 23. November 1979, Nr. 5 „Festsetzung der Bezüge für die Mitglieder des Regionalausschusses“ in geltender Fassung**

(1 (...)<sup>19</sup>

**Art. 7 Abänderungen zum Art. 3 des Regionalgesetzes vom 14. August 1999, Nr. 5 „Bestimmungen betreffend die Ordnung der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen“**

(1 (...)<sup>20</sup>

(2) Die Deckung der sich aus der Anwendung dieses Artikels ergebenden Ausgaben, die ab dem Haushaltsjahr 2020 im Betrag von 1.000.000,00 Euro quantifiziert werden, erfolgt durch entsprechende Ergänzungen der Ansätze im Aufgabenbereich 18 „Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften“, Programm 01 „Beziehungen zu anderen Gebietskörperschaften“, Titel 1 „Laufende Ausgaben“.

**Art. 8 Bestimmungen in Sachen Personal**

(1 (...)<sup>21</sup>

**Art. 9 Festsetzung der Ausgaben für die Tarifverhandlungen für den Dreijahreszeitraum 2019-2021**

---

<sup>19</sup> Ersetzt den Art. 8 des RG vom 23. November 1979, Nr. 5.

<sup>20</sup> Fügt im Art. 3 des RG vom 14. August 1999, Nr. 5 nach dem Abs. 2 den Abs. 2-*bis* ein.

<sup>21</sup> Fügt im Art. 5 des RG vom 3. August 2015, Nr. 22 nach dem Abs. 2 die Abs. 2-*bis* und 2-*ter* ein.

---

---

(1) Die sich aus den Tarifverhandlungen für das Personal der Region für den Dreijahreszeitraum 2019-2021 ergebende jährliche Ausgabe beläuft sich auf:

- a) 290.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2019;
- b) 610.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2020;
- c) 950.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2021.

(2) Die Aufteilung der jährlichen Ausgabe für die Erneuerung des Tarifvertrags betreffend das nicht im Führungsrang eingestufte Personal und jenes betreffend die Führungskräfte wird nach den von der Regionalregierung bestimmten Modalitäten und Kriterien festgelegt.

(3) Die durch die Anwendung dieses Artikels entstehenden Ausgaben in Höhe von 290.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2019, von 610.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2020 und von 950.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2021 werden durch entsprechende Ergänzungen der Ansätze im Aufgabenbereich 20 „Fonds und Rückstellungen“ – Programm 03 „Sonstige Fonds“ – Titel 1 „Laufende Ausgaben“ gedeckt.

#### **Art. 10 Einstufung in den Funktionsbereich C – Berufs- und Besoldungsklasse C1, Berufsbild Höherer Beamter für Rechtspflege**

(1) Das Personal im Dienst bei den Gerichtsämtern im Sprengel des Oberlandesgerichts Trient, das in Anwendung des gesetzesvertretenden Dekrets vom 7. Februar 2017, Nr. 16 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol für die Delegierung von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter“ in den Stellenplan der Region

---

---

eingestuft wurde und aus dem internen Auswahlverfahren für den Übergang zum Berufsbild Höherer Beamter für Rechtspflege, dritter Bereich F1 – ausgeschrieben im Sinne des Art. 21-*quater* (Maßnahmen zur Neueinstufung des Personals der Gerichtsverwaltung) des Gesetzesdekrets vom 27. Juni 2015, Nr. 83, das „Dringende Bestimmungen in Sachen Konkurs-, Zivil- und Zivilprozessrecht sowie Organisation und Tätigkeit der Gerichtsverwaltung“ enthält und mit Änderungen durch das Gesetz vom 6. August 2015, Nr. 132 umgewandelt wurde – als geeignet hervorgegangen ist, kann von der Region in den Funktionsbereich C – Berufs- und Besoldungsklasse C1, Berufsbild Höherer Beamter für Rechtspflege, in der Reihenfolge der Rangordnung neu eingestuft werden

**Art. 11 Änderungen zum Regionalgesetz vom 17. März 2017, Nr. 4 „Dringende Bestimmungen bezüglich der Übertragung von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter“ in geltender Fassung**

(1) Art. 1 des Regionalgesetzes vom 17. März 2017, Nr. 4 – geändert durch Art. 9 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 27. Juli 2017, Nr. 7 und Art. 8 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 8. August 2018, Nr. 6 – wird wie folgt geändert:

- a) (...) <sup>22</sup>
- b) (...) <sup>23</sup>

---

<sup>22</sup> Ändert den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 17. März 2017, Nr. 4.

<sup>23</sup> Ändert den Art. 1 Abs. 1-*bis* des RG vom 17. März 2017, Nr. 4.

---

---

**Art. 12 Änderungen zum Regionalgesetz vom 15. Dezember 2015, Nr. 28 „Regionales Stabilitätsgesetz 2016“ in geltender Fassung**

(1) (...)<sup>24</sup>

(2) Die durch die Anwendung dieses Artikels entstehenden Ausgaben in Höhe von 280.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2019 und von 1.148.000,00 Euro ab dem Haushaltsjahr 2020 werden durch entsprechende Ergänzungen der Ansätze im Aufgabenbereich 01 „Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste“ – Programm 10 „Humane Ressourcen“ – Titel 1 „Laufende Ausgaben“ gedeckt.

**Art. 13 Änderungen zum Regionalgesetz vom 26. August 1968, Nr. 20 „Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen zu den Regionalgesetzen vom 28. Dezember 1963, Nr. 38, vom 23. Jänner 1964, Nr. 2 und Nr. 3, vom 11. Juli 1966, Nr. 11 sowie neue Bestimmungen für besondere Kategorien von Personal der Region“ in geltender Fassung**

(1) (...)<sup>25</sup>

**Art. 14 Änderungen zum Art. 8 des Regionalgesetzes vom 8. August 2018, Nr. 6 „Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2018-2020“**

(1) (...)<sup>26</sup>

<sup>24</sup> Ändert den Art. 5 Abs. 3-*bis* des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 28.

<sup>25</sup> Ersetzt den Art. 7 Abs. 1 des RG vom 26. August 1968, Nr. 20.

<sup>26</sup> Ersetzt den Art. 8 Abs. 2 des RG vom 8. August 2018, Nr. 6.

**Art. 15 Änderungen zum Art. 10 des Regionalgesetzes vom 8. August 2018, Nr. 6 „Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2018-2020“**

(1) (...)<sup>27</sup>

**II. TITEL**

**Bestimmungen betreffend den Nachtragshaushalt**

**Art. 16 Aktive und passive Rückstände, die sich aus der allgemeinen Rechnungslegung ergeben**

(1) Die voraussichtlichen im Einnahmen- und Ausgabenvoranschlag für die Haushaltsjahre 2019-2021 angegebenen Daten betreffend die aktiven und passiven Rückstände werden in Übereinstimmung mit den entsprechenden in der Allgemeinen Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2018 enthaltenen endgültigen Daten neu festgelegt. Die Differenzen zwischen den Rückständen laut Rechnungslegung und den voraussichtlichen Rückständen im Haushaltsvoranschlag werden in der Anlage zu diesem Gesetz angegeben.

**Art. 17 Änderungen zum Einnahmenvoranschlag**

(1) Am Einnahmenvoranschlag im Haushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2019-2021 laut Art. 1 des Regionalgesetzes vom 13. September

---

<sup>27</sup> Fügt im Art. 10 des RG vom 8. August 2018, Nr. 6 nach dem Abs. 2 den Abs. 2-*bis* hinzu.

2018, Nr. 7 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2019-2021) werden die in der Anlage zu diesem Gesetz angegebenen Änderungen vorgenommen.

(2) Unter den Einnahmen des Haushaltsjahrs 2019 wird ein Anteil des in der Rechnungslegung des Haushaltsjahrs 2018 festgelegten Verwaltungsergebnisses in Höhe von 34,5 Millionen Euro eingetragen.

(3) Der Anteil am Verwaltungsergebnis laut Abs. 2 ist für die teilweise Deckung der Ausgaben im Aufgabenbereich/Programm 18.01 des Haushaltsjahrs 2019 in Bezug auf die Übernahme seitens der Region eines Anteils des Beitrags zugunsten der öffentlichen Finanzen betreffend den zu finanzierenden Nettosaldo zu Lasten der Autonomen Provinzen Trient und Bozen im Sinne des Art. 79 Abs. 4-*bis* des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol sowie aufgrund der zwischen der Region und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen unterzeichneten Vereinbarungen bestimmt.

(4) Aufgrund der vorgenommenen Änderungen wird der Einnahmenvoranschlag wie folgt geändert:

- a) für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 197.254.688,33 Euro in der Kompetenzrechnung und in Höhe von 296.518.144,77 Euro in der Kassarechnung;
- b) für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 2.140.407,12 Euro in der Kompetenzrechnung;
- c) für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 2.140.407,12 Euro in der Kompetenzrechnung.

#### **Art. 18 Änderungen zum Ausgabenvoranschlag**

- (1) Am Ausgabenvoranschlag im Haushalt der Autonomen
- 
-

Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2019-2021 laut Art. 2 des Regionalgesetzes vom 13. September 2018, Nr. 7 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2019-2021) werden die in der Anlage zu diesem Gesetz angegebenen Änderungen vorgenommen.

(2) Aufgrund der vorgenommenen Änderungen wird der Ausgabenvoranschlag wie folgt geändert:

- a) für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 197.254.688,33 Euro in der Kompetenzrechnung und in Höhe von 296.518.144,77 Euro in der Kassarechnung;
- b) für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 2.140.407,12 Euro in der Kompetenzrechnung;
- c) für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 2.140.407,12 Euro in der Kompetenzrechnung.

#### **Art. 19 Anlagen zum Haushalt**

(1) In Zusammenhang mit den vorgenommenen Änderungen werden die entsprechend geänderten Anlagen zum Haushaltsvoranschlag gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118 genehmigt.

#### **Art. 20 Neue Ermächtigungen, Ausgabenverminderungen und finanzielle Deckung**

(1) Für den Dreijahreszeitraum 2019-2021 werden die Änderungen der Ansätze laut beiliegender Tabelle A betreffend die Neufinanzierung von Regionalgesetzen sowie die neuen aus diesem Gesetz entstehenden Ausgaben genehmigt.

---

---

(2) Die Ausgaben laut Abs. 1 werden nach den in der beiliegenden Tabelle B vorgesehenen Modalitäten gedeckt.

**Art. 21 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

**Tabellen und Anlagen<sup>28</sup>**

---

<sup>28</sup> Die Anlagen werden nicht wiedergegeben, da sie ausschließlich finanzielle Daten enthalten.

---

---